



INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT MAI 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach wie vor geht es in den meisten Nachrichten und Meldungen um die Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie. Nicht immer sind diese für uns nachvollziehbar. Schlimmer ist jedoch, dass ein Ende nicht in Sicht ist. Auch unser erstes Thema hat mit der Pandemie zu tun.

Weiterbeschäftigung des Geschäftsführers bei Renteneintritt

Für viele GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer wurde eine betriebliche Altersversorgung eingerichtet, die bei Erreichen des Rentenalters in Leistung tritt. Nicht immer wollen oder können die Geschäftsführer jedoch zum gleichen Termin aus dem Unternehmen ausscheiden, sondern arbeiten weiter. Wird jedoch neben der Betriebsrente ein Gehalt bezogen, können sich steuerliche Nachteile ergeben, weil die Finanzverwaltung hierin eine fette Gewinnausschüttung sieht. Leider haben sich die Gerichte dieser weltfremden und nicht mehr zeitgemäßen Sichtweise angeschlossen. Sollte ein Gesellschafter-Geschäftsführer nach Renteneintritt weiterarbeiten, sollten wir gemeinsam prüfen, durch welche Maßnahmen steuerliche Nachteile vermieden oder verringert werden können. Hilfreich kann es sein, wenn bei Erreichen des Rentenalters das bisherige Anstellungsverhältnis mit der GmbH zunächst beendet wird, damit zunächst einmal keine „Weiterbeschäftigung“ vorliegt. Welche weiteren Maßnahmen erforderlich oder möglich sind, klären wir gern in einem Beratungsgespräch. Übrigens: Auch unter dem hier genannten Gesichtspunkt ist es wichtig, dass eine GmbH nicht nur einen Geschäftsführer hat.

Räumungskosten als Nachlassverbindlichkeiten

Bei einem größeren Nachlass und dem Überschreiten persönlicher Freibeträge fällt im Erbfall Erbschaftsteuer an. Es ist dann wichtig, dass alle Kosten festgehalten werden, die im Zusammenhang mit der Regelung des Nachlasses anfallen, z. B. auch Aufwendungen, die für die Räumung einer vom Erblasser bisher selbst genutzten Wohnung angefallen sind. Dies hat der BFH in einem aktuell veröffentlichten Urteil (Az. II R 30/19) entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung entschieden. Sofern für den Verstorbenen für frühere Jahre noch Steuererklärungen einzureichen sind, können die hierfür anfallenden Steuerberatungskosten ebenfalls bei der Ermittlung der Erbschaftsteuer vom Nach-

lass abgezogen werden. Aufgrund der genannten Entscheidung des obersten deutschen Finanzgerichts ist es somit zweckmäßig, im Erbschaftsfall vorsorglich alle Kostenbelege zu sammeln, damit wir ggf. gemeinsam prüfen können, welche Aufwendungen steuermindernd geltend zu machen sind.

Schätzung der Kraftstoffkosten bei Führung eines Fahrtenbuchs

Wird ein Firmenwagen vom Inhaber oder einem Arbeitnehmer auch privat genutzt, so wird der Privatanteil nach der 1 %-Methode ermittelt, sofern die Aufteilung der Gesamtkosten nicht nach einem ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuch erfolgen kann. Die Anforderungen an solche Aufzeichnungen sind bekanntlich sehr hoch. Alle betrieblichen Fahrten müssen unter Angabe der Kilometerstände, der Fahrstrecke und des Anlasses der Fahrt zeitnah aufgezeichnet werden. Selbst kleine Mängel berechtigen das Finanzamt, das Fahrtenbuch unberücksichtigt zu lassen. Erfreulich ist in diesem Zusammenhang jedoch die Entscheidung des Finanzgerichts München (Az. 8 K 611/19), in dem die Richter bestätigten, dass die Kosten für den Kraftstoff anhand durchschnittlicher Preise und des üblichen Verbrauchs geschätzt werden dürfen. Leider ist diese Entscheidung nicht rechtskräftig und eine Revision anhängig. Sofern Sie jedoch ohnehin ein Fahrtenbuch führen, können aus unserer Sicht bei der Ermittlung der Gesamtkosten für das individuelle Fahrzeug notfalls einzelne Beträge auch im Schätzungsweg ermittelt werden.

Rentenversicherung: Kein Lohnverzicht möglich

Steuerlich gilt, dass nur die Beträge der Lohnsteuer unterworfen werden müssen, die auch tatsächlich ausgezahlt werden. Anders jedoch bei der Sozialversicherung. Dort fallen Beträge auch für solche Lohnbestandteile an, die der Arbeitgeber schuldet, aber nicht auszahlt. Auf die Gründe hierfür kommt es nicht an. Verzichtet ein Arbeitnehmer auf einen Teil seiner Vergütung (z. B. das Urlaubsgeld), da er

vom Arbeitgeber anderweitige Vorteile erhält oder sich das Unternehmen aufgrund der Pandemie in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet, so fallen hierfür dennoch Sozialversicherungsbeiträge an. Diese lassen sich nur vermeiden, wenn vor der Fälligkeit der betreffenden Beträge der Arbeitsvertrag einvernehmlich geändert wird. Ein rückwirkender oder stillschweigender Verzicht ist aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht nicht möglich.

Abgabefrist für Steuererklärungen 2019

Die Steuererklärungen für das Kalenderjahr 2019 hätten spätestens bis Ende Februar 2021 beim Finanzamt vorliegen müssen. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde diese Frist für alle Steuerzahler, die durch einen Steuerberater betreut werden, bis zum 31.08.2021 verlängert. Mit einer weitergehenden Fristverlängerung kann nicht gerechnet werden. Für Steuernachzahlungen fallen nach einer 15-monatigen Karenzzeit sog. „Nachzahlungszinsen“ an. Somit hätte der Zinszeitlauf z. B. für Einkommensteuernachzahlungen 2019 bereits am 01.04.2021 begonnen. Auch diese Frist wurde verlängert. Bis zum 01.10.2021 fallen für 2019 keine Nachzahlungszinsen an. Bitte beachten Sie jedoch: Der Zinszeitlauf endet erst mit Fälligkeit der Steuernachforderung, also wenn die eingereichte Steuererklärung vom Finanzamt bearbeitet wurde. Bei einer erst im September eingereichten Steuererklärung für das Jahr 2019 fallen somit ggf. Nachzahlungszinsen an. Diese können jedoch durch freiwillige Abschlagzahlungen vermieden werden.

Steuerfreie Gutscheine

Sachleistungen an Arbeitnehmer bleiben bis zu 44 € monatlich (ab 2022 50 €) steuerfrei. In der Praxis werden jedoch kaum tatsächliche Sachleistungen erbracht. Vielmehr erhalten die Arbeitnehmer entsprechende Gutscheine. Diese sind jedoch nur dann steuerfrei, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Kein Sachbezug sind jedoch Geldleistungen oder nachträgliche Kostenerstattungen. Auch Einzahlungen auf Kreditkartenkonten, über die der Arbeitnehmer frei verfügen kann, können steuerpflichtig sein. Nach wie vor steuerfrei sind jedoch Gutscheine, mit denen der Arbeitnehmer ausschließlich Waren beziehen kann und deren Wert 44 € monatlich nicht überschreitet. Steuerfrei kann auch die Gewährung einer Kranken-, Krankentagegeld- oder Pflegeversi-

cherung bei Abschluss der Versicherung und Beitragszahlung durch den Arbeitgeber sein. Zur Vermeidung steuerlicher Risiken sollten Sie jedoch mit uns Kontakt aufnehmen, wenn Sie zur Ausnutzung der hier genannten Steuerbefreiungen Zuwendungen an Arbeitnehmer machen, die über den „einfachen Gutschein“ hinausgehen.

Ehegatten-Arbeitsverträge

Unternehmer, Freiberufler, Landwirte, Vermieter und in Ausnahmefällen sogar Arbeitnehmer können Ehegatten beschäftigen und deren Vergütung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten steuerlich geltend machen. Der steuerliche Vorteil liegt bei Gewerbetreibenden in der Gewerbesteuerersparnis und bei allen Steuerzahlern in der Nutzung steuerlicher Freibeträge oder der Pauschalversteuerung. Ein weiterer Vorteil kann darin liegen, dass ein Teil des Ehegattengehalts zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung (z. B. durch eine Direktversicherung, Pensionszusage oder Unterstützungskasse) verwendet wird. Ein kürzlich veröffentlichtes Urteil des BFH stellt klar, dass es im Ermessen der Steuerpflichtigen liegt, selbst große Teile des Gehalts in eine betriebliche Altersversorgung zu stecken. Dennoch sollten die Grenzen der Angemessenheit und Üblichkeit nicht überschritten werden.

Befreiung von Rundfunk-/Fernsehgebühren

Sofern Ladengeschäfte und Betriebsstätten coronabedingt über einen längeren Zeitraum (mehr als 90 Tage) geschlossen sind, kann beim Beitragsservice ein Erlass der „GEZ“ – Gebühren beantragt werden. Dies ist auch rückwirkend möglich, etwa zum Ende des Lockdowns. Ein Formular hierfür kann auf den Seiten des Beitragsservice und unter www.rundfunkbeitrag.de heruntergeladen werden. Auch wenn es sich um überschaubare Beiträge handelt, sollte dieser Antrag gestellt werden.

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.05.2021	10.06.2021
Umsatzsteuer	10.05.2021	10.06.2021
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	14.05.2021	14.06.2021
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	10.05.2021	10.06.2021
Sozialversicherung	27.05.2021	28.06.2021

Herausgeber:

WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • FELDBERG • NEUSTRELITZ • TETEROW

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter www.steuer-beratung.de.